



Neuer Markt 5, 49770 Herzlake

Telefon: 0 59 62/807 55 50

Fax: 0 59 62/807 55 49

Rundschreiben Oktober 2022

Kontrollen der Prüfdienste

Die Prüfdienste der LWK-Niedersachsen informieren, dass nun erste systematische Kontrollen durchgeführt werden, die die Gewässerabstände nach dem Niedersächsischen Wassergesetz betreffen. Es wird insbesondere die Einhaltung des Dünge- und Pflanzenschutzverbots an den Randstreifen geprüft.

Zudem kommt es vermehrt zu CC-Kontrollen durch die Prüfdienste. Sollten noch Dinge überarbeitet oder nachgearbeitet werden müssen meldet euch bei euren Beratern.

Kleinbeihilfen

Bis zum 31.10.2022 können noch Kleinbeihilfen von antragsberechtigten Betrieben beantragt werden. In der Regel haben antragsberechtigte Betriebe ein Schreiben mit Zugangsdaten erhalten.

Antragsberechtigt sind Obst- und Weinbaubetriebe, Geflügelmastbetriebe, Schweinemastbetriebe, Ferkelaufzuchtbetriebe und Sauenhalter. Die Kleinbeihilfe wird in der Regel flächenlosen Betrieben gewährt, da die Landwirtschaftlichen Betriebe bereits über die Anpassungsbeihilfe gefördert wurden.

Anträge Stromsteuerentlastung nach § 9 Absatz 3 StromStG

Bei hohen Stromverbräuchen können Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Rahmen der Stromsteuerentlastung nach § 9 Absatz 3 StromStG Anträge stellen. Die Vergütung je MWh (=1000 kWh) beträgt 5,13 €, es ist jedoch ein Selbstbehalt von 250 Euro vorgeschrieben, der vom Entlastungsbetrag abzuziehen ist. Zudem sind Verbräuche im Haushalt abzuziehen. Sollten hohe Stromverbräuche vorliegen, die eine Antragsstellung rechtfertigen, können diese beim Hauptzollamt gestellt werden.

Anbauplanung 2023 und ENNI Meldungen 2022

Lasst uns bitte so früh wie möglich eure Anbauplanungen für das kommende Jahr zukommen. Sollte diese noch nicht abgeschlossen sein lasst uns auch gerne zunächst die Flächen mit Winterungen zukommen damit wir damit planen und ggfs. auch schon Bewirtschaftungseinheiten für die Nmin-Untersuchungen bilden können.

Nachdem die ENNI-Meldungen für das Jahr 2021 bis zum 15.09.2022 getätigt werden konnten, gilt für das Jahr 2022 die reguläre Frist **bis zum 31.03.2022**.

Sollen wir für euch melden sprecht uns gerne **so zeitnah wie möglich** an, wenn noch etwas angepasst, überarbeitet oder nachgearbeitet werden soll, damit das Zeitfenster im Frühjahr nicht zu eng wird.

QS: Online-Seminar „Biosicherheit im Schweinestall“

Am 08.11.2022 bietet die QS-Akademie ein Online-Seminar an, in welchem der Schutz vor Tierseuchen sowie deren Bekämpfung betrachtet werden.

QS-zertifizierte Unternehmen können zu einem Preis von 40,00 € zzgl. MwSt. teilnehmen. Die Teilnahme kann ggfs. als Nachweis für eine Fortbildungsmaßnahme für die ITW verwendet werden. Wer in 2022 noch an keiner Fortbildung teilgenommen hat, sollte sich um die Teilnahme an dieser Veranstaltung bemühen.

ITW: Fortbildungsbescheinigungen

An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass die Fortbildungsbescheinigungen im Rahmen der ITW beim Audit vorliegen müssen! Wenn noch nicht geschehen heftet sie bitte im entsprechenden Ordner ab, es handelt sich um ein K.O.-Kriterium!

Winterbegrünung

Nach §13 a der Düngeverordnung ist auf Flächen im roten Gebiet mit Aussaat ab 1. Februar nächsten Jahres, die gedüngt werden sollen, eine Winterbegrünung verpflichtend. Ausgenommen sind Flächen, deren Kulturen in diesem Jahr **nach dem 01.10.** geerntet werden.

Meldet euch bei Rückfragen im Büro!

Euer Beraterteam